Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Dritte Kammer) vom 13. Juni 2012 — Davids/Kommission

(Rechtssache F-105/11) (1)

(Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Bediensteter auf Zeit, der eine Dauerplanstelle besetzt — Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags — Ermessen der Verwaltung — Art. 8 der BSB — Art. 4 des Beschlusses des Generaldirektors des OLAF vom 30. Juni 2005 über eine neue Politik für die Beschäftigung und den Einsatz von Zeitbediensteten des OLAF — Höchstdauer der Verträge von Bediensteten auf Zeit — Rechtsmissbrauch)

(2012/C 227/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Hans Davids (Doorn, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und D. Martin)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Generaldirektors des OLAF, mit der dieser den Antrag des Klägers, seinen Vertrag als Bediensteter auf Zeit im Sinne von Art. 2 Buchst. b BSB zu verlängern, abgelehnt hat

Tenor des Urteils

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

(1) ABl. C 6 vom 7.1.2012, S. 26.

Klage, eingereicht am 18. Juni 2012 — ZZ/EMA (Rechtssache F-47/12)

(2012/C 227/62)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal und S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Arzneimittelagentur

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Arzneimittelagentur, nicht anzuerkennen, dass der Kläger dauerhaft dienstunfähig ist, und ihm kein Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit zu gewähren

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Arzneimittelagentur vom 15. September 2011 aufzuheben, ihm kein Ruhegehalt wegen der als vollständig anzusehenden dauerhaften Dienstunfähigkeit, aufgrund deren er einen Dienstposten seiner Funktionsgruppe nicht wahrnehmen kann, zu gewähren;
- soweit erforderlich, die Entscheidung vom 16. Januar 2012, mit der seine Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuhehen:
- der Europäischen Arzneimittelagentur die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 28. Mai 2012 — ZZ/Kommission (Rechtssache F-57/12)

(2012/C 227/63)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipresa)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, das Invalidengeld des Klägers für Juni bis September 2011 zu kürzen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Die ablehnende Entscheidung der Kommission über den Antrag vom 19. Oktober 2011, soweit es sie gibt, aufzuheben:
- die Zurückweisung der Beschwerde vom 20. Oktober 2011 durch die Kommission, soweit es sie gibt, aufzuheben;
- alle Entscheidungen falls und soweit sie existieren —, auf deren Grundlage die Kommission unrechtmäßig die Monatsraten des Invalidengeldes, das dem Kläger für die Monate Juni bis September 2011 zustand, um Beträge in Höhe von insgesamt 1 661 Euro gekürzt hat, und die Entscheidungen über die Durchführung der folgenden Abzüge, falls und soweit sie existieren, aufzuheben;
- die Kommission zu verurteilen, an den Kläger 1 661 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von jährlich 15 % mit jährlicher Kapitalisierung vom 27. Oktober 2011 an bis zu dem Tag zu zahlen, an dem die vorstehend genannte Zahlung geleistet wird;

- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 7. Juni 2012 — ZZ/Rechnungshof

(Rechtssache F-59/12)

(2012/C 227/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

Beklagter: Europäischer Rechnungshof

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Stellenausschreibung ECA/2011/67 für den Dienstposten eines Direktors der Direktion Personalressourcen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Stellenausschreibung ECA/2011/67 aufzuheben;
- alle Entscheidungen aufzuheben, die im Rahmen des durch die Stellenausschreibung ECA/2011/67 eröffneten Einstellungsverfahrens ergangen sind;
- den ihm entstandenen materiellen Schaden zu ersetzen, der im Verlust finanzieller Ansprüche im Zusammenhang mit der Ernennung besteht (einschließlich in Bezug auf die berufliche Laufbahn und die Versorgungsansprüche), und somit diese Ansprüche ab 1. Januar 2011 zu zahlen;
- in Anbetracht der Umstände, unter denen diese Entscheidungen ergangen sind, als Ersatz des immateriellen Schadens einen Betrag von 15 000 Euro zuzusprechen;
- dem Rechnungshof die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 11. Juni 2012 — ZZ und ZZ/ Kommission

(Rechtssache F-61/12)

(2012/C 227/65)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: ZZ und ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal und S. Orlandi)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Vorschläge zur Übertragung der vor dem Eintritt in den Dienst der Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf der Grundlage der Berechnung nach den neuen Allgemeinen Durchführungsbestimmungen (ADB), die nach Stellung der Anträge der Kläger auf Übertragung in Kraft getreten sind

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Entscheidungen aufzuheben, mit denen ihre Beschwerden zurückgewiesen wurden, die auf die Anwendung der ADB und der Abzinsungssätze gerichtet waren, die zum Zeitpunkt der Stellung ihres Antrags auf Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche in Kraft waren;
- soweit erforderlich, die Entscheidungen aufzuheben, mit denen die Anrechnung ihrer vor Dienstantritt bei der Kommission erworbenen Ruhegehaltsansprüche vorgenommen wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.